

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

160 (12.7.1919)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

### Zur Oberrheinfrage.

Von zuständiger Stelle wird uns geschrieben:

In den „Rheinquellen“, dem gemeinsamen Organ des Baseler und des Kantoner Vereins für die Förderung der Schiffarmachung des Oberrhains und des Nordost-Schweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Wodensee, nimmt Herr Gelpke anlässlich eines Vortrags, den er am 28. Mai in Basel gehalten hat, Stellung zum „Neuen Rhein“, wie er sich ausdrückt, Stellung also zu der Rechtslage, wie sie der nunmehr ratifizierte Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen Gegnern festlegt. Die Bestimmungen über den Rhein und seine Wasserkräfte gehören zum Nichtsloselsten, was unsere Feinde uns zumuten. Nicht nur, daß Staaten wie England und Italien, die überhaupt nicht an den Rhein angrenzen, berufen sind, in der Rheinkommission mitzuwirken, nicht nur, daß Deutschland, obwohl es auf dem größten Teil der schiffbaren Stromstrecke beiderseits Angrenzer ist, weniger Stimmgewicht besitzt als Frankreich, welches nur einseitig von der pfälzischen Grenze bis Basel Uferstaat ist, ist Deutschland auch noch das Recht auf Abwehr der Wasserkräfte auf der badisch-schweizerischen Rheinseite entzogen.

Allerdings enthält der Artikel 358 die Bestimmung, daß die Ausnutzung der Wasserkräfte durch Frankreich weder die Schiffahrt schädigen, noch die Schiffahrt beeinträchtigen dürfe, sowohl dann, wenn die Schiffahrt im Strom fließt, als auch wenn sie in einen Seitenkanal verlegt wird. In dieser Bestimmung steht nun Herr Gelpke ein und kündigt schärfsten Widerspruch der Schweiz nach wie vor dagegen an, daß etwa der linksrheinische Seitenkanal, den schon Kaiser erstrebte und den Frankreich nunmehr herzustellen zu können hofft, zur Ausführung kommt. Er weist darauf hin, wie das selbstverständlich ist, daß ein solcher Kanal niemals der Schiffahrt das Leben kann, was auch nur der heute verübte Rhein auf der Strecke Straßburg-Basel und noch weniger was ein regulärer Rhein auf dieser Strecke zu sein vermöchte. Er berechnet die gewaltigen Kosten, die entstehen würden, wenn der linksrheinische Seitenkanal in solchen Dimensionen erbaut würde, daß er trotz der Kraftwerke die größten Rheinschiffe und Röhre von einer Tragfähigkeit von 2500 t befördern, also die hierfür notwendigen Schleusen und Weidenplätze aufweisen würde. Er stellt fest, daß ein solcher Werkanal so teuer käme, daß die Ausnutzung der Wasserkräfte sich nicht mehr lohnte.

Wir haben heute keinen Anlaß, auf diese Darlegungen einzugehen, da sie handgreiflich richtig sind. Es genügt hier festzustellen, daß, wie auf so vielen anderen Gebieten, auch hier die rechtliche Festlegung in einem Vertrag noch lange nicht die Möglichkeit der tatsächlichen Durchführung in sich birgt.

Was uns aber in diesem Aufsatz des Herrn Gelpke unangenehm berührt und dringend der sofortigen Richtigstellung

bedarf, das sind seine Ausführungen über die im dritten Absatz des Artikels 358 unter Ziffer 2 Absatz 2 enthaltene Bestimmung, welche folgendermaßen lautet:

„Wenn die Schweiz es verlangt und die Zentralkommission ihre Zustimmung dazu gibt, werden dieselben Rechte ihr für den Teil des Stromes gewährt, welche ihre Grenze mit den anderen Uferstaaten bildet.“

Französisch lautet der Text:

Si la Suisse en fait la demande et si la Commission centrale y donne son approbation, les mêmes droits lui seront accordés pour la partie du fleuve formant la frontière avec les autres Etats riverains.

Er meint, damit würden der Schweiz dieselben Rechte wie Frankreich für denjenigen Stromabschnitt eingeräumt, welcher die Grenze mit Deutschland bildet. Mit anderen Worten sagt er:

„Der Schweiz soll das ausschließliche wasserwirtschaftliche Baurecht am badisch-schweizerischen Rhein, vom Bodensee bis nach Basel eingeräumt werden, mit dem Vorbehalt, daß Deutschland, resp. Baden die Hälfte des Wertes der tatsächlich gewonnenen Wasserkraft zu bezahlen ist. Das steht nunmehr keineswegs in dem Friedensvertrag, denn jene Bestimmung, welche die schweizerischen Rechte stipuliert, ist sowohl nach dem französischen als auch nach dem englischen und ebenso nach dem deutschen Text des Friedensvertrages eine Unterbestimmung der Ziffer 2 des Absatzes 3 des Artikels 358. Sie bezieht sich also keineswegs auf die Rechte, die Frankreich im Absatz 1 des Artikels 358 eingeräumt sind, also keineswegs auf das Recht die Kräfte auszunutzen ohne Rücksicht auf den gegenüberliegenden Uferstaat, sondern sie bezieht sich lediglich darauf, daß die Schweiz wie Frankreich das Recht haben soll, auf dem gegenüberliegenden Ufer seine Bauten anzulegen, dort die erforderlichen Erhebungen zu machen nötigenfalls den erforderlichen Grund und Boden für sich in Anspruch zu nehmen. Sie steht also voraus, daß zunächst über die Verteilung der Wasserkräfte eine Einigung, die selbstredend nur den beiden Eigentümern zusteht, also der Schweiz und Baden, erzielt ist. Und so lange das nicht der Fall ist, sind die für die Schweiz in Aussicht genommenen Rechte gegenstandslos.“

Außerdem erstreckt sich die Zuständigkeit der Zentralkommission vorerst nur auf die Strecke des Rheines bis Basel, die Ausdehnung der Zuständigkeit ist allerdings darüber hinaus bis zum Bodensee in Artikel 362 des Friedensvertrages vorbehalten.

Es ist notwendig, schon jetzt einer zu weit gehenden Auslegung jener Bestimmung die auch Herrn Gelpke „eigentümlich berührt“ vorzubeugen. Zu der schweizerischen Regierung haben die badischen und deutschen Behörden, wie dies der badische Minister Dietrich vor Abschluß des Friedens in einem in Karlsruhe gehaltenen Vortrag sagte, das Zutrauen, daß sich die Schweiz Deutschland gegenüber auf den Boden des Rechtes, jedenfalls aber nicht auf den Boden unzulässiger Vertragsauslegungen stellen wird.“

### Deutsche Nationalversammlung.

Zu der Nationalversammlung wurde gestern die Beratung des Verfassungsentwurfs fortgesetzt. Sie begann mit dem zweiten Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Artikel 107 besagt: Die Grundrechte und Grundpflichten bilden die Richtschnur und Schranken; für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege für das Reich und dessen Länder.

Abg. Heinze (D. V.) legt die schweren Bedenken dar, die vom Standpunkt des Juristen und Politikers gegen die Aufnahme so umfangreicher Grundrechte in die Verfassung zu erheben seien.

Abg. Koch-Kassel (Dem.): Die uns vorliegenden Grundrechte sind nicht ein weit in die Zukunft schauendes Werk, sondern Kompromisse zwischen verschiedenen Parteienanschauungen, ein interfraktionelles Parteiprogramm mit allen Schwächen und Unklarheiten. Man sollte sich nun wenigstens beschränken auf das, was jetzt darin steht, nicht noch neues hineinbringen.

Reichskommissar Dr. Preuß: Da Artikel 107 geeignet ist, nur Unklarheit zu schaffen, so wäre vielleicht zu erwägen, ihn zu streichen. Die Regierung nimmt jedenfalls allen Anregungen auf Erweiterung der Grundrechte gegenüber eine ablehnende Stellung ein. Andererseits sollte uns das Beispiel der Frankfurter Paulskirche warnen, die nicht zuletzt an dem Problem der Grundrechte zu Grunde gegangen ist. Sollte eine Verständigung über die Grundrechte unmöglich sein, so bitte ich sie zunächst zurückzustellen.

Abg. Dr. Bayerle (Zt.): Ich möchte die Grundrechte in der Verfassung nicht missen. Der konstruktive Teil der Verfassung reicht nicht aus. Zu vermeiden ist, daß ein Mißmach von Parteiprogrammen entsteht. Ich bitte Sie, die Grundrechte mit Wohlwollen aufzunehmen und ihnen die Annahme zu sichern.

Abg. Dr. Quast (Soz.): Der vorliegende Entwurf der Grundrechte macht einen uneinheitlichen Eindruck. Sein Wert geht nicht so weit, wie der Abg. Bayerle annimmt. Er übersieht auch, daß die ersten sieben Abschnitte des Verfassungsentwurfes durchaus nicht konstruktiv sind. Wir schließen uns den Vorschlägen des Regierungskommissars Dr. Preuß an.

Abg. Cohn (U. S.): Die hier gebotenen Grundrechte sind eigentlich die von 1848. Wirkliche Grundrechte müßten mehr bieten als abstrakte Rechte oder doch in einer Form, die eine fünfzigjährige Entwicklung bedeutet.

Abg. Hausmann (Dem.) beantragt, die Verhandlung abzubrechen. Eine von der Regierung gegebene Anregung wurde von der Regierung wohlwollend aufgenommen und die größte Partei hat sie beinahe in einem Antrag verwandelt. Damit ist für die einzelnen Parteien eine Lage geschaffen, zu der sie Stellung nehmen müssen.

Das Haus beschließt demgemäß. — Nächste Sitzung Samstag 9 1/2 Uhr. Bericht der Geschäftsordnungs- und der Wahlprüfungskommission. Gesetz über Anrechnung der Militärdienstzeit. Siedelungsgesetz. Kleine Vorläge. — Schluß 12 1/2 Uhr.

### Deutsch- und Welschneurent.

Von Albert Hausenstein, München.

Nach zu König Heinrichs V. Zeiten (1106—1125), des letzten Herrschers aus dem salischen Hause, das ein volles Jahrhundert lang die Geschichte des Reiches mit starker Hand gelenkt, bedeckte ein dichter, unurchbarlicher, moralischer Wald, in dessen Dunkel kaum einmal ein Sonnenstrahl sich verirrete, das weite Land zwischen Wuchal und Forchheim. Man hieß ihn den „Luzhardt“, und unser heutiger Harzwald ist noch ein Überbleibsel davon, in dessen Dicht sich damals noch das Gletter getummelt haben mag. Alb- und Pfinggau, Uffgau und Enggau waren zu jener Zeit kaum sonderlich von der Kultur berührt. Erst den Söhnen des heiligen Benedikt sollte es vorbehalten sein, auch dieses bisher fast unbeschnittene Gebiet der Christianisierung und Zivilisation zu erschließen. Ein Pfingzgau, Bertold von Hohenberg, stiftete betanlich im Jahre 1110 im Einfeld mit seiner Gemahlin Rutgard das Kloster Gottesaue, und die Bewohner desselben, die fleißigen Benediktiner, machten sich alsbald an die Arbeit, das Einfeld beim Bäumefällen, und schon war ein völlig ausgeholter Platz, eine „neue Rodung“ geschaffen, auf der sich flugs Kolonisten anzusiedeln begannen. Die Gründung Neureuts oder Teutschneureuts, wie der Ort im Gegensatz zu dem viel später erst erbauten Welschneurent meist genannt wird, war vollzogen. Abgesehen von der Neureuter Gegend in spätrömischer Zeit bereits Ansiedler sesshaft gewesen zu sein. Benigstens spricht eine 1886 beim Waldausroden westlich von Neurent ausgegrabene, emailierte, runde Wandwanne, die ihrer Ornamentik nach unzweifelhaft jener Zeit angehört, sehr dafür, wenn auch weitere Funde, welche unsere Vermutungen zu bekräftigen geeignet wären, seither leider nicht gemacht wurden. Nebenbei bemerkt, wird diese Wandwanne in den Großherzoglichen Sammlungen zu Karlsruhe aufbewahrt.

Heinrich V. hielt nicht zurück, die hochherzige Stiftung des Hohenbergers auch seinerseits zu bestätigen, und so lesen wir denn in der am 16. August 1110 zu Speier ausgefertigten Urkunde bei der Aufzählung der Güterschenkungen und deren Grenzbestimmung bereits von „Rodale ante ipsam cellam Gottesaue“, dem Neureute vor dem Kloster Gottesaue, d. h. von dem neuansgerodeten Lande ober, mit einem einzigen Worte: von „Neurent“. Die frisch aufblühende Abtei, die sich ganz besonderer päpstlicher Gunst erfreute, veräumte es in diesen nicht, sich durch einige römische Bullen ihre zahlreichen Güter und sonstigen Besitzungen für sorglich befähigen und verbrieft zu lassen. Aber auch Neurenterwerbungen kamen um die Mitte des 13. Jahrh. her. Sowohl Alexander IV., der von

1254—61 den Stuhl Petri innehatte, als auch sein Nachfolger Urban IV., der Gegner Manfreds von Sizilien, stellten Urkunden aus, welche zwar ohne genauere Zeitangaben sind, jedoch den damaligen Besitzstand des Klosters genau festlegen, bei welchem Manasse auch das Dorf namens Neureut (Novale) mit allem Zugehör und dem dortigen Zehnten besonders angeführt wird.

Aber wie es eben nun einmal die Verhältnisse mit sich zu bringen pflegen, entstanden alsbald Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen Rudolf I. von Baden und dem Abte Bertold von Gottesaue wegen des Besitzes von Neurent. Inzwischen ward diese „Spanne“ auf gutlichem Wege beigelegt. Ritter Siegfried von Rippurr ward nämlich mit zwei markgräflichen Notaren zum Vermittler in dieser Sache bestellt und entschied am 14. April 1260 eines „des Neureuts und der Anlegung des Dorfes, das innerhalb der Gemarkung und des Eggensteiner Dorfbannes liegt und zum Besitzstand des Klosters Gottesaue gehört“, dahin, daß der Markgraf von jeder Hube alle Jahre 4 Schilling Heller, 1 Malter Roggen und zwei junge Gühner (pulsos), das Kloster hingegen vier Schilling Heller und einen halben Malter Hafer zu empfangen habe. Außerdem wurden der Abte für das sog. Haupt- oder Herdracht weitere 4 Schilling Heller zugestanden, während dem Markgrafen die Aburteilung der Diebe („super iure iudicium suum debeat exercere“) zugestanden ward. In dieser Zeit wird übrigens auch in einem alten baden-durlachischen Kopialbuche unter dem Schlagworte Eggenstein unseres Dorfes Erwähnung getan. Denn 1261 begegnet uns in demselben die „Villa Neureute“.

Der oben mehrfach genannte Fürst, der tatkräftige und heldenlustige Markgraf Rudolf I. von Baden, schenkte laut einer am 21. September 1272 in seinem Schloße zu Gröningen — die Herrschaft Gröningen hatte Rudolf I. gleichfalls an sich gebracht — ausgestellten Urkunde dem Kloster Gottesaue jährlich zwei Talente Heller aus seinen Einkünften von dem neuangelegten Dorfe „Neureute“. Mit diesem Gelde sollte das Kloster, was bezeichnend ist für die tiefinnige Frömmigkeit dieses Fürsten, vor dem dortigen Marienalter ein Licht, welches Tag und Nacht leuchtet, brennen, damit der Markgraf dadurch Nachlaß für seine und seiner Vorfahren Sünden erlangen möchte. Markgraf Hermann VII. stellt am 16. Oktober 1283 eine Urkunde aus, wonach er seine Einkünfte zu „Knobelingen“ (Kniefingen) und „zu dem Ruwerute“ (Neurent) um 26 Mark Hingen Silbers dem Herrn Peter von Schöneck zu Straßburg versetzt hat. Man mutmaßt daraus, daß Hermann bereits bei seines Vaters Lebzeiten das Amt Wühlburg, in welches diese Ortlichkeiten gehören, in Besitz gehabt habe. Fünf Jahre hernach geht dann Neurent ganz an diesen Fürsten über; denn am 13. Dezember 1288 bezeugt Markgraf Rudolf II. zu Gernsbach, daß sein Bruder Hermann VII. bei der Landesteilung die Burgen Eberstein und Weikenstein, die Stadt Baden, Ruppenheim, Stelmauern, den

ausgegangenen Ort Mersfeld, Au, Mörch, Hohenwetterbach, Teufelneureut („Ruruti“), Gaggenau und noch viele andere Ortlichkeiten mit allen Rechten erhalten habe.

Fünfundachtzig Jahre gehen wiederum ins Land, auf dem deutschen Kaiserthron sitzt der staatskluge Karl IV., der Vater der „Goldenen Bulle“, als wir abermals in unseren Geschichtsquellen von Neurent etwas hören. 1372 war nämlich Rudolf VI. verschieden und hinterließ seiner Witwe, Mechthild von Sponeheim, die Ruchnung einer stattlichen Anzahl von Gütern (d. h. Gutserträgen), Gefällen und Gütern. Manah albekanntester Ortsname aus der näheren Umgebung der badischen Hauptstadt fällt uns beim Lesen dieser Urkunde auf. Sie trägt als Datum den 11. Februar 1373 und aus ihr erfahren wir auch, daß die Fürstin, deren Wohnsitz das wohlbewehrte Schloß zu Wühlburg war, von dem Dorfe „Rurad“ 30 Pfund Pfennige von den drei Weiden, d. h. den landesherrlichen Steuern, für welche die Gemeinde dem Steuerherrn gegenüber zu haften hatte, 35 Malter Korn gelbes von dem Zehnten, 2 Pfund Pfennig gelbes dem Meingehnten, 43 Malter Korn gelbes von 40 Hufen, 16 und einen halben Malter Hafer, 7 und ein halbes Pfund und 2 Schillinge Pfennige von den Hühnzinsen zu beanspruchen hie.

Knapp vor der Jahrhundertwende, am 23. Juni 1399, finden wir dann schließlich das Dorf „Rurute“ neben Kniefingen, Eggenstein, Liedolsheim und anderen Ortlichkeiten unter dem „Wittum“ verzeichnet, welches der machtvolle Markgraf Bernhard I., der mit vollem Recht den Beinamen „Gründer des badischen Territoriums“ verdient, seiner Gemahlin Anna von Dettingen anweist, und am 17. Mai 1406 genehmigt der kaiserliche Neffe Ruprecht seinem Oheim, dem Markgrafen Bernhard I., urkundlich dieses Vermächtnis, wobei auch unser Dorf, allerdings in der etwas absonderlichen Schreibart „Ruwerute“, gedacht ist. Drei Jahre darauf, am 2. Juli 1409, beschreibt Graf Emich von Leiningen seiner Gemahlin Beatrix, einer Tochter des vorgenannten Markgrafen, 16 000 Gulden von seiner Reichspfandschaft zum Wittum, das weiterhin die Hälfte der feste Gutenberg nebst einem Drittel der pfälzischen Dörfer Langenandel, Friedenfeld, Wänfeld, Oberotterbach, Nechtenbach, Dierbach, Wunderslachen und des rechtsrheinischen „Rurute“ umfaßt. Am 23. August 1431 berichtet dann nach dem in diesem Jahre erfolgten Ableben Bernhards I. die Ortsvorsteher der Hardthörfer dem neuen Markgrafen Jakob I. über die stattgehabte Suldigung ihrer Gemeinden. „Rurute“ ist auch vertreten, wie das Dorf „Ruriete“ ebenfalls beim Hinsterben dieses Fürsten im Jahre 1453 testamentarisch auf seinen Sohn Georg übergeht, dem „Rürnberg das Schloß mit den Dörfern In das Amt dafelbst gehörende“ zufällt.

Beim Jahre 1459, unter Markgraf Karl I., stoßen wir in einem baden-durlachischen Kopialbuche auf den Vermerk: „das zu Under Ruer“ in ein dorf gestanden und aus

# Politische Neuigkeiten.

## Die Ueberreichung der Ratifizierung.

Am Donnerstag vormittags 11 Uhr überreichte Herr v. Lersner Oberst Genry in Versailles die offizielle Ratifizierung des Friedensvertrages durch das Parlament. Oberst Genry brachte das Dokument unverzüglich auf das Ministerium des Äußern. Nachmittags überreichte Herr v. Lersner Oberst Genry eine weitere Note für den Minister des Auswärtigen, in welcher er um möglichst rasche Aufhebung der Blockade und um Freilassung der deutschen Gefangenen ersucht.

## Die Aufhebung der Blockade.

Das Neutische Bureau erfährt amtlich, daß die Blockade gegen Deutschland in dem Augenblick aufgehoben wird, in dem die Dokumente über die Ratifizierung des Friedensvertrages den alliierten und assoziierten Mächten in Paris formell zugegangen sind. Die Aufhebung der Blockade gegen Deutschland hat keinen Zusammenhang mit dem Abschluß von Friedensverträgen mit den anderen kriegführenden Mächten. Die Aufhebung der Blockade wird notwendig zur Folge haben, daß auch die Handelsbeschränkungen aufgehoben werden.

## Wilson an den Senat.

Das Neutische Büro meldet aus Washington, daß Präsident Wilson bei der Vorlage des Friedensvertrages vor dem Senat seine Rede fast vollständig dem Völkerrecht widmete, von dem er erklärte, er sei nicht nur ein Werkzeug, um früheres Unrecht durch den neuen Friedensvertrag wieder gutzumachen, sondern er sei auch die „Voffnung der Menschheit“. Der Bund sei tatsächlich eine Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der neuen Ordnung, welche die Urheber des Vertrages in der Welt errichten wollen, geworden. Präsident Wilson erklärte, „das Werk der Friedenskonferenz stimme als Ganzes mit dem Grundgedanken überein, die man gemeinsam als Grundlage des Friedens angenommen habe“, und die Kompromisse, die als unvermeidlich angenommen wurden, schnitten nirgends einem dieser Grundgedänge ins Herz. (11)

## Die Erhöhung der Brotzotation.

Der 6. Ausschuss für Volkswirtschaft beschäftigte sich am Donnerstag mit einer bereits am 3. Juli eingebrachten Vorlage der Regierung, betr. Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Schlachtvieh. Danach soll u. a. ein Höchstpreis für Roggen von 400 bis 415 Mark die Tonne festgesetzt werden. Die Preise für Elbrüchte werden ebenfalls eine Erhöhung erfahren.

Im Laufe der Debatte äußerte sich Ernährungsminister Schmidt zur Frage der Erhöhung der Brotzotation. Diese wäre jedenfalls ein Mittel, den Schleichhandel in den Hintergrund zu drängen. Wenn der Entwerttrag dieses Jahr im Hinblick auf die abgetretenen Gebiete auf 85 Prozent des Vorjahres geschätzt würde, so entfiel ein Fehlbetrag von rund 1 270 000 Tonnen. Dieser Betrag wäre durch Einfuhr zu decken. Die Kosten für ausländisches Mehl sind aber so hoch, daß entweder eine außerordentliche Erhöhung der Brotpreise eintreten müsse, oder ein Reichszuschuß bereitgestellt werden müsse. Ausländisches Mehl koste 1900 Mark die Tonne, einheimisches jedoch nur 450 Mark.

Bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Brotpreise handle es sich etwa um 5 Pfennig pro Kopf und Tag. Sollte die vorgeschlagene Preiserhöhung vom Reiche getragen werden, so müßten rund 968 Millionen aufgebracht werden. Die landwirtschaftlichen Produktionskosten hätten sich bedeutend erhöht. Unsere Getreide- und Brotpreise sind die billigsten der Welt und sind weiter hinter der Kurspreissteigerung zurückgeblieben. Die Öffentlichkeit müsse begreifen, daß man der Landwirtschaft ihre Aufwendungen bezahlen müsse, damit sie weiter bestehen kann. Würde man die Bewirtschaftung freigegeben, so würden viel höhere Konjunkturpreise in Erscheinung treten. Nachdem

mit aller Zuversicht hier zu der kirchlichen Genesung, wohl im Gegensatz zu dem im selben Jahre erwähnten „ober Ruerich“. 1477 kam es zwischen Gotesaue und den Neureutern, Weierthamer und Rintheimer wegen der „Zufahrt“ ihres Viehs auf die Klostermarkung zu einem Vergleich, und zwei Jahre hernach (1479) begegnet uns in einem alten markgräflichen Kopialbuch das Dorf in der merkwürdigen Schreibweise „Münrute“, welche allerdings 1484 durch „Munruth“ noch überboten wird.

Den Päpsten lag die Wohlfahrt und das Gedeihen der Abtei Gotesaue, wie schon gesagt, sehr am Herzen. So erscheint 1499 eine Bestätigungsbulle Alexanders VI. hinsichtlich der Zugehörigkeit der Güter zu Eggenstein, Rintheim, Durlach, der Kirche des heiligen Laurentius bei Hagsfeld und einiger Besitzungen zu Neureut.

1514 hören wir von einem Bürger Neureuts, einem gewissen Ruprecht, dem Markgraf Christoph am 16. Oktober genannten Jahres die Fährte zu Schröd, dem heutigen Leinoldshafen, nebst dem dortigen Wirtshaus um 30 Gulden verpachtete. Auf die einzelnen Bestimmungen des Pachtervertrages näher einzugehen, obgleich dieselben auf die Verhältnisse der damaligen Zeit ein grelles Schlaglicht werfen, sei hier verzichtet. In einem Kopialbuch erscheint übrigens unser Ort im Jahre 1585 als „Munruth“, was nicht verstanden sei.

Eine Reihe von Jahren nachher, am 30. Juni 1564, bezahlten die Neureuter, nachdem Markgraf Karl II. 1556 nach fast dreihundertjährigem Bestehen der Abtei Gotesaue diese aufgehoben und sich mit den Klosterbesitzungen der umliegenden Gemeinden der von ihnen zu leistenden Abgaben wegen auseinandergesetzt hatte, als einmalige Abfindung 800 Gulden an den Fürsten, wie es ihre Nachbarn, die Schrödler, auch getan hatten.

Die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges und ganz besonders die fürchterliche Schwedenzeit ließen auch unsere Gegend nicht unberührt. In Knielingen, Eggenstein und Neureut lagen 1636 drei feindliche Abteilungen im Quartier, von denen aber, „Gott sei Dank, niemand hierher (nach Gotesaue) kam“, wie aus den interessanten Tagebuchaufzeichnungen des Gotesauer Abtes Benedikt Eisenhalm hervorgeht, der es verstanden hatte, trotz der Säkularisation Mittel und Wege zu finden, um in die Abtei zurückzukehren. So sei beispielsweise einer seiner Bemerkungen hier wiedergegeben: „Am Sonntag, den 17. Februar (1636) kam ich wiederum nach Durlach, lehrte aber alsbald zurück, obwohl man mich zum Weiben eingeladen hatte, weil die allgemeine Lage sehr unsicher war. Denn alle Bauern hatten sich mit ihren Kühen und Pferden nach Durlach geflüchtet.“

Wir wollen diese Ortsgeschichte, an die wir endlich noch in knappen Umrissen die Entwicklung des Neureuter Schulwesens und die wenigen historischen Denkmäler der bedeutend

zwei große Parteien ihre Bedenken gegen die sofortige Preis-erhöhung geltend gemacht hätten, könne vielleicht ein Mittelweg beschritten werden, dadurch, daß dem Ernährungsrat das Recht auf Erlass einer Preisnotverordnung gegeben werde und es den Auftrag erhalte, mit dem Reichsfinanzministerium in Verhandlungen einzutreten über einen Reichszuschuß.

## Meinungsverschiedenheiten in Weimar.

Der Abbruch der Beratungen der Verfassung gestern mittag hat zu einem Konflikt zwischen Zentrum und Reichheits-sozialisten geführt. Das Zentrum verlangt, daß in die Verfassung die Grundrechte und Grundpflichten wieder aufgenommen werden, damit vor allen Dingen die Bestimmungen über die konfessionellen Schulen in der Verfassung berichtigt werden. Es betrachtet den Plan, die Grundrechte vollständig aus der Verfassung herauszunehmen, als Angriff auf die parteipolitische Gefinnung des Zentrums. Infolgedessen verließ die heutige Fraktionsitzung des Zentrums außerordentlich frühzeitig.

Im Laufe des Nachmittags haben im Schlosse zwischen Mitgliedern des Kabinetts und Führern des Zentrums Beratungen stattgefunden. Sie scheinen vorläufig noch zu keinem Ergebnis geführt zu haben, wenngleich von zuständiger Stelle behauptet wird, daß die Möglichkeit einer Kabinettskrise in weiter Ferne liege. Vorläufig müsse man aber festhalten, daß das Zentrum von seinem in den Kompromißverhandlungen eingenommenen Standpunkt nicht abgehen wird.

## Staatsanzeiger.

### Gestorben:

am 5. Juni d. J.: Sachs, Hermann, Stadtpfarrer in Emmendingen,  
am 6. Juni d. J.: Wähner, Emil, Pfarrer in Bräunlingen,  
am 8. Juni d. J.: Decker, Hermann, Pfarrer in Arlen,  
am 30. Juni d. J.: Müller, Willibald, Oberjustizsekretär beim Amtsgericht Jertich.

### Namensänderungen:

Die Namen der nachstehenden Personen sind wie folgt geändert:  
Stephan von Guillemot-Billebois, geboren am 26. Dezember 1864 in Arrol (Schottland), Pianist in Zellbronn a. N., in von Billebois-Walshstadt,  
Gerald von Guillemot-Billebois, geboren am 18. Februar 1899 in Selenheim in von Billebois-Walshstadt.  
Karlsruhe, den 4. Juli 1919.

### Justizministerium.

Der Ministerialdirektor:  
Duffner. Weib.

### Bekanntmachung.

Dem Badischen Landesverein vom roten Kreuz wurde zu der von ihm zugunsten der badischen Gefangenenfürsorge veranstalteten Sammlung von Geldspenden gemäß § 1 der Bundesratsverordnung über Wohlthätigkeitspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 Genehmigung erteilt.  
Karlsruhe, den 12. Juli 1919.  
Ministerium des Innern.  
Re m e l e. Dr. Ketterer.

### Auszahlung von Belohnungen für Wiedererfassung von Geesessgut.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums vom 29. April 1919 zur öffentlichen Kenntnis.  
Karlsruhe, den 5. Juli 1919.  
Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
J. A. Arnold. Braun.

### Bekanntmachung.

1. Für die Wiederheranschaffung von abhanden gekommenen Militärgut werden Belohnungen in Prozentsatz des durch Abschätzung festgestellten Wertes des wiedererlangten Gutes ausgesetzt.

Solche Belohnungen sollen erhalten:

- a) Die Finder von verlorenem Geesessgut,
- b) diejenigen Personen, die in ihrem Gewahrsam befindliches Geesessgut abliefern, sofern sie nicht gegen eine gesetzliche Ablieferungspflicht verstoßen haben oder verstoßen,
- c) diejenigen Personen, die durch Anzeigen oder Mitteilungen zur Wiedererfassung von abhanden gekommenem Geesessgut beitragen,
- d) die mit der Bewachung und Wiedererfassung von Geesessgut dienlich beauftragten Personen, sofern sie infolge einer besonderen Tätigkeit ausfallgebend zum Erfolge beigetragen haben.

Aber die Zahlung einer Belohnung entscheidet die zuständige Behörde unter Ausschluß des Rechtsweges. Eine Zahlung erfolgt nicht eher, als durch die zu belohnende Tätigkeit die zuständige Behörde tatsächlich und rechtlich in die Lage versetzt worden ist, über das Geesessgut wieder zu verfügen.

2. Die Höhe der Belohnung wird wie folgt berechnet:

Wert des erfassten Geesessgutes	Prozentsatz
bis M. 1000.—	einschließlich bis 10 v. H.
von „ 1000.— bis 10 000 M.	„ 5—7 „ „
„ „ 10 000.— „ 100 000 „	„ 3—5 „ „
„ „ 100 000.— „ 500 000 „	„ 2—3 „ „
„ „ 500 000.— „ 1 000 000 „	„ 1—2 „ „
„ „ 1 000 000.— und mehr	„ 1/2—1 „ „

Die Berechnung der Belohnungen erfolgt nach dem Prozentsatz derjenigen Stufe, zu welcher der geschätzte Gesamtwert des durch eine einheitliche Handlung wiedererfassten Geesessgutes gehört.

Sind mehrere Personen an der Wiederheranschaffung beteiligt, so ist das Reichsfinanzministerium Abt. III und die dazu von ihm bestimmten Stellen berechtigt, die aus den vorgenannten Prozentsätzen sich ergebenden Beträge nach Maßgabe der Tätigkeit des Einzelnen nach eigenem Ermessen zu verteilen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Soweit dienstlich beauftragte Personen dabei in Betracht kommen, wird bei Berechnung ihres Anteils das ihnen zustehende feste Gehalt berücksichtigt.

3. Anträge auf Auszahlungen von Belohnungen sind an die Zweigstellen des Reichsverwertungsamtes zu richten. Zuständig ist diejenige Zweigstelle, in deren Verwaltungsbezirk das wiedererfasste Geesessgut zur Ablieferung gelangt ist.

4. Der Antragsteller hat der Zweigstelle den Nachweis über die tatsächliche Wiedererfassung von Militärgut und über seine damit verbundene Tätigkeit zu erbringen. Zu diesem Zweck werden alle Behörden, deren Annahmestellen für Militärgut nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Dezember 1918 unterstellt sind, sowie im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium sämtliche für eine Annahme von Geesessgut in Frage kommenden militärischen Dienststellen ersucht, dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Art seiner Tätigkeit auszustellen.

5. Die Abschätzung des Wertes des wiedererfassten Militärgutes geschieht durch das Reichsverwertungsamt oder durch seine Zweigstellen. Deren Entscheidung ist endgültig.

6. Die vorstehende Bekanntmachung findet Anwendung auf alle Fälle, in denen wiedererfasstes Militärgut nach dem 16. April 1919 zur Ablieferung gelangt und tritt mit dem 31. Dezember 1919 außer Kraft, sofern nicht eine Verlängerung öffentlich bekannt gemacht wird.

7. Die Verfügung des Reichsverwertungsamtes vom 15. Januar 1919 betr. Auszahlung von Belohnung für Wiedererfassung von Kraftwagen, Krafttraktoren, Dampfstrazengummaschinen, Dampfstrazentraktoren, Dampfstrazengummaschinen, Dampfmaschinen, Motorbooten, Anhängern, Beleuchtungsanlagen, sowie Zubehörtteilen und Betriebsmitteln zu diesen Fahrzeugen tritt außer Kraft und wird durch vorstehende Bekanntmachung ersetzt.  
Berlin, den 29. April 1919.  
Reichsverwertungsamt.  
gez. Kauf.

jüngeren Schwestergemeinde Welschneureut anfügen wollen, nicht beschließen, ohne zuvor noch einer Hochwasserkatastrophe zu gedenken, die während der Regierungszeit Karl Friedrichs, welcher damals noch Markgraf von Baden-Durlach war, die Gemarkungen und deren Gemarkungen verwüstete. Im Jahre 1770 richtete nämlich der Rheinstrom, welcher über seine Ufer getreten war, an dem, selbständigen, Ganf usw. ungeheuren Schaden an, der sich schätzungsweise auf über 100 000 Gulden belief. Hauptächlich waren es Neureut, Knielingen, Eggenstein, Rintheim, Kufheim und Biedolsheim, welche in Mitleidenschaft gezogen waren.

Was die Schulverhältnisse Neureuts angeht, so läßt sich erstmals zur Zeit des unglücklichen Markgrafen Friedrich V. von Baden-Durlach das Vorhandensein eines eigenen Lehrers quellenmäßig nachweisen. Im Jahre 1658 finden sich nämlich auf der zu Durlach abgetretenen Synode unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten Weininger auch die Schulverhältnisse von Neureut, Wöfingen und Langensteinbad ein, was gegen früher einen bedeutenden Fortschritt darstellt; denn auf der letzten Versammlung waren diese drei Ortschaften noch nicht vertreten. Als dann die verhängnisvollen Folgen der fürchterlichen Verheerungen des Pfälzischen Erbfolgekrieges (1688—97) sich vornehmlich durch beträchtliche Herabminderung der Einwohnerzahl unseres Landes bemerkbar zu machen begannen, da genügt für die wenigen Schulkinder von Eggenstein, Schröd und Neureut das Schulhaus der erstgenannten Gemeinde vollaus, wie uns aus dem Jahre 1698 berichtet wird. Hatte doch noch 1699 unser Ort nur 8 Haushaltungen und 12 Schulkinder, was nach den vorausgegangenen schrecklichen Kriegsjahren ja eigentlich nicht wundernehmen darf! Das Schulhaus von Neureut scheint während jener grauenvollen Kriegsjahre in Mitleidenschaft gezogen zu sein, wie so viele andere Schulhäuser in der Markgrafschaft Baden-Durlach auch. Sechs Jahre später, 1705, finden wir ferner den Schullehrer von Eggenstein, wie er, anscheinend ausschließliche, in Neureut die Kinderlehre und Vertunde abhält, wofür er zu seinen 4 Wärlern Korn von der geistlichen Verwaltung und den 11 Gulden von der Gemeindefürsorge für die geleisteten Nebenarbeiten noch eine kleine Zulage von den Neureutern bekam. Unter Karl Friedrich entwickelte sich auch das badische Schulwesen immer besser, und seit jener Zeit weiß auch unser Neureut ständig einen Lehrer auf.

Endlich ist es der Geschichtsergänzung wegen nötig, an die Geschichte Neureuts und Welschneureuts, wie man es zum Unterschiede von seinem Nachbarorte meistens zu bezeichnen pflegt, auch die Entstehung und Entwicklung seiner Schwestergemeinde Welschneureut kurz anzugliedern.

Dieser Ort blüht auf eine wesentlich jüngere Geschichte zurück. Denn zu Ende des 17. Jahrhunderts fanden durch den

echt deutschen Edelmut des Markgrafen Friedrich Magnus, dem infolge des berüchtigten Pfälzischen Erbfolgekrieges selbst keine Wohnstätte für sich und seine Familie mehr geblieben war, ob ihres Glaubens zahlreiche aus ihrem Heimatlande vertriebene französische Protestantenfamilien, die sog. „Refugiés“, in den baden-durlachischen Landen herzliche Aufnahme. Diese Flüchtlinge verteilten sich dann auf Durlach, Forstheim, Graben, Mühlburg, Stein, Staffort, Auerbach und Welschneureut, während wieder andere in Neureut eine Zufluchtstätte gefunden hatten. Inzugründegeben mit den Neureutern gaben indes den dortigen Hugenotten schließlich die Veranlassung, daß sie an ihren bisherigen Wohnort Neureut ein neues Dorf anbauen und sich auf diese Art von ihren Widersachern absonderten. Und dieser neuangelegte Ort ward, weil von Franzosen oder „Welschen“ bewohnt, Welschneureut genannt. Friedrich Magnus bewilligte ihnen freie Religionsausübung nebst vielen anderen Freiheiten und setzte auch dem Bau hugenottischer Schulen und Kirchen nicht den geringsten Widerstand entgegen. Schließlich verließ ihnen der Fürst durch eine in der Markgrafschaft zu Durlach am 10. Dezember 1699 ausgesprochene Urkunde das Gemeindegeld, befreite die Welschneureuter durch gleichzeitige landesherrliche Verfügung in uneingeschränkter Weise von sämtlichen Steuern und Abgaben auf die Dauer von zehn Jahren und hob, was noch weit höher einzuschätzen ist, hinsichtlich seiner neuen Untertanen die Leibeigenschaft für immer auf.

Nach wäre an dieser Stelle der Seidenraupenzucht zu gedenken, welche die südfrenzösische Kolonisation auch in Welschneureut einzuführen beabsichtigte. Welschneureut entstand auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf dem sandigen Boden Welschneureuts die erste Raupenpflanzung. Aber der gewünschte Erfolg blieb leider aus, und die unter erheblichen Kosten in Deutschland eingeführten Bäume gingen alsbald jämmerlich zugrunde. Indessen wollten die daran hauptsächlich Beteiligten den vollständigen Misserfolg ihres mit so großen Erwartungen begonnenen Unternehmens durchaus nicht eingestehen, und noch im Jahre 1741 versicherte man, das Gelände auf der Hardt sei zur Seidenraupenzucht äußerst brauchbar befunden worden. ... Schließlich erging es dann aber auch dem Welschneureuter Unternehmen, wie es im vorhergehenden Jahrhundert dem mit großem Eifer begonnenen Raupenzüchtlern in den kurpfälzischen Landen ergangen war: die Sache verließ nämlich buchstäblich — im Sande!

Und nun noch ein letztes über die Einwohnerzahl der beiden Orte! Die Volkszählung im Jahre 1857 ergab nach Gemeindefürsorge für Welschneureut 1224 und für Welschneureut 899 Einwohner, die zum weitaus größten Teile dem evangelischen Glaubensbekenntnis angehören. Heute aber zählen die beiden stattlichen, sauberen Ortschaften zu den größten Dörfern im Landbezirk Karlsruhe.